

Statuten

genehmigt am 20. März 2006 in Kesswil

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Persönlichkeit	1
Verein, Name und Sitz	1
Zweck	1
B. Mitgliedschaft	1
Mitglieder	1
Aufnahme, Austritt	1
Besondere Pflichten	2
C. Organisation	2
Organe	2
Delegierte	2
Aufgaben	2
Einberufung	3
Beschlüsse	3
Anträge von Mitgliedern	3
Zusammensetzung	4
Einberufung	4
Beschlüsse	4
Amt für Raumplanung	4
Aufgaben	4
Unterschrift	5
Finanzkompetenz	5
Besondere Aufgaben	5
Geschäftsführung	5
Aufgaben	5
D. Finanzen	6
Jahresbeiträge	6
Besondere Beiträge	6
Geschäftsjahr	6
Entschädigungen	6
E. Schlussbestimmungen	6
Auflösung	6
Inkrafttreten	6

Geschlechtsneutralität

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, beschränken wir uns bei den personenbezogenen Formulierungen auf die männliche Form. Weibliche Personen sind in dieser Formulierung immer miteingeschlossen.

A. Persönlichkeit

Art. 1

¹ Die Regionalplanungsgruppe Oberthurgau ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Amriswil.

Verein, Name und Sitz

² Die Geschäftsstelle tritt unter der Bezeichnung „Region Oberthurgau“ auf.

Art. 2

Der Verein:

Zweck

- a) fördert die Region Oberthurgau;
- b) fördert eine nachhaltige Entwicklung der Region;
- c) koordiniert Aufgaben und Massnahmen, die sich auf die räumliche Entwicklung der Region auswirken;
- d) erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für regionalpolitisch relevante Projekte;
- e) fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern;
- f) bereitet Vereinbarungen für gemeinsame Werke und Aufgaben vor;
- g) nimmt regionale Interessen wahr und vertritt sie nach aussen;
- h) entwickelt Projekte und setzt sie um;
- i) bildet inner- und ausserhalb der Region ein dynamisches Netzwerk;
- k) unterstützt und koordiniert Marketingmassnahmen für die Region.

B. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder sind gestützt auf § 3 Planungs- und Baugesetz Kanton Thurgau die Politischen Gemeinden der Region Oberthurgau.

Mitglieder

Art. 4

¹ Über die Aufnahme neuer Mitgliedgemeinden entscheidet der Vorstand.

Aufnahme, Austritt

² Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedschaftspflichten müssen erfüllt sein.

³ Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5

Besondere Pflichten

Die Mitglieder haben den Vereinsorganen und Beauftragten die zur Aufgabenerfüllung nötigen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

C. Organisation

Art. 6

Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Kommissionen;
- d) Geschäftsstelle;
- e) Kontrollstelle.

a) Delegiertenversammlung

Art. 7

Delegierte

¹ Die Mitgliedgemeinden haben Anspruch auf Delegierte nach folgendem Schlüssel:

bis	1'000 Einwohner	1 Delegierter
bis	2'000 Einwohner	2 Delegierte
bis	3'000 Einwohner	3 Delegierte
bis	5'000 Einwohner	4 Delegierte
bis	10'000 Einwohner	5 Delegierte
	darüber	6 Delegierte

² Massgebend ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres gemäss Erhebung des Statistischen Amtes des Kantons. Mindestens ein Delegierter jeder Mitgliedgemeinde muss der Behörde angehören. Die Delegierten werden nicht durch den Verein entschädigt.

Art. 8

Aufgaben

Die Delegiertenversammlung:

- a) erlässt die Statuten;

- b) wählt den Vorstand und aus seiner Mitte den Präsidenten;
- c) wählt die Kontrollstelle;
- d) beschliesst über Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht sowie Entlastung des Vorstandes;
- e) legt die Jahresbeiträge und allfällige besondere Beiträge fest;
- f) genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung;
- g) lässt sich über regionale Aufgaben und Projekte orientieren und nimmt bei Bedarf dazu Stellung;
- h) erlässt Reglemente, wenn sie den Verein extern verpflichten;
- i) beschliesst die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vermögens.

Art. 9

- ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Einberufung
- ² Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedergemeinden einberufen.
- ³ Die Mitgliedgemeinden und das Kantonale Amt für Raumplanung sind mit der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin einzuladen.

Art. 10

- ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Beschlüsse
- ² Die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden ist erforderlich für die Änderung der Statuten.
- ³ Gegenstände, die nicht mit der Einladung angekündigt worden sind, können beraten jedoch nicht entschieden werden. Solche Geschäfte nimmt der Vorstand zur weiteren Bearbeitung entgegen.

Art. 11

- Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge von Mitgliedergemeinden

b) Vorstand

Zusammensetzung	<p>Art. 12</p> <p>Der Vorstand umfasst 9 Mitglieder. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.</p>
Einberufung	<p>Art. 13</p> <p>Der Vorstand wird vom Geschäftsleiter im Auftrag des Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.</p>
Beschlüsse	<p>Art. 14</p> <p>¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.</p>
Amt für Raumplanung	<p>Art. 15</p> <p>Das Amt für Raumplanung nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p>
Aufgaben	<p>Art. 16</p> <p>Der Vorstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vollzieht die Aufgaben, die ihm die Delegiertenversammlung übertragen hat; b) erstellt den Voranschlag und berät die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung; c) erteilt Aufträge an Dritte im Rahmen seiner Kompetenzen; d) wählt den Geschäftsleiter und weiteres Personal; e) bildet und konstituiert Fachkommissionen und Arbeitsgruppen je nach Bedarf; f) informiert die Mitglieder in geeigneter Form; g) erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 17

Präsident und der Geschäftsleiter zeichnen rechtsverbindlich zu zweien für den Verein.

Unterschrift

Art. 18

¹ Der Vorstand verfügt über die mit dem Voranschlag genehmigten Kredite.

Finanzkompetenz

² Für ausserordentliche oder unvorhergesehene Aufgaben steht dem Vorstand eine Kreditkompetenz von 20'000 Franken zu.

c) Kommissionen

Art. 19

¹ Für besondere Aufgaben kann der Vorstand ständige Kommissionen einsetzen.

Besondere Aufgaben

² Wenn einer Kommission Entscheidungskompetenzen übertragen werden sollen, hat er dazu ein Reglement zu erlassen.

d) Geschäftsstelle

Art. 20

¹ Für die Geschäftsführung setzt der Vorstand einen Geschäftsleiter ein. Dieser führt die Geschäftsstelle.

Geschäftsführung

² Der Geschäftsleiter vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung.

³ Der Geschäftsleiter ist verantwortlich für die Rechnungs- und Protokollführung, für die Administration und die Vorbereitung der Vorstandssitzungen, für die Planung, Begleitung und Durchführung von Projekten sowie für die Archivierung.

e) Kontrollstelle

Art. 21

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie haben Mitgliedgemeinden anzugehören, die nicht im Vorstand vertreten sind.

Aufgaben

² Die Kontrollstelle prüft Jahresrechnung und Geschäftsführung. Sie erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht

und stellt Antrag auf Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes.

D. Finanzen

Art. 22

Jahresbeiträge Die Aufwendungen des Vereins werden durch Jahresbeiträge gedeckt. Die Mitgliedgemeinden bezahlen einen Beitrag gemäss ihrer Einwohnerzahl am Ende des Vorjahres.

Art. 23

Besondere Beiträge Soweit Planungs- und Projektkosten sowie andere Aufwendungen nicht über den Jahresbeitrag finanziert werden, haben die Mitglieder besondere Beiträge zu leisten. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Höhe und den Verteilschlüssel.

Art. 24

Geschäftsjahr Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 25

Entschädigungen Die Mitglieder von Vorstand, Arbeitsgruppen und Fachkommissionen erhalten ein Sitzungsgeld, das vom Vorstand jeweils für eine Amtsdauer festlegt wird.

E. Schlussbestimmungen

Art. 26

Auflösung Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 27

Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung vom 3. Juni 1996.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 20. März 2006 in Kesswil.

Der Präsident Der Geschäftsleiter

Max Brunner *Stephan Tobler*